

Gerhard Eilers
Vorsitzender der Sportgerichtskammer
Verbandsbereich Nordost

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0151 5996 3292
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

Wackersdorf, den 10. Juni 2019

An den
Verteiler

Aktenzeichen	Kurztext	Datum
02/19	Anzeige gegen den Spieler X vom Verein H wegen unsportlichen Verhaltens	10.06.2019

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige gegen den Spieler X wegen unsportlichen Verhaltens

Die Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost hat am 10.06.2019

durch

den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer

Gerhard Eilers
Stefan Markus
Franz Eger

Wackersdorf
Coburg
Wallenfels

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige gegen den Spieler X (Verein H) wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X wird nach § 76 Unsportliches Verhalten RVStO schuldig gesprochen.**
- 3. X wird mit einer Sperre von einem Monat belegt und zwar vom 01.10. – 31.10.2019 für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).**
- 4. (...)**
- 5. (...)**

Tatbestand

der Bezirksvorsitzende Mittelfranken-Nord hat am 29.04.2019 den Spieler X vom Verein H wegen des Tatbestandes des unsportlichen Verhaltens durch einen Flaschenwurf angezeigt.

Ende April 2019 fand ein Relegationsspiel zwischen den Vereinen H und A statt. Im dem Spielbericht anhängigen Protest, er wurde von beiden Mannschaftsführern unterschrieben, wird der Vorfall des unsportlichen Verhaltens durch den Spieler X (Verein H) im Spiel gegen den Spieler Y (Verein A) angezeigt. Der Spieler X hat in diesem Spiel eine Flasche durch die Halle geworfen.

Dies ist nach § 76 RVStO mit einer Strafe zu belegen.

Am 11.05.2019 eröffnete der Vorsitzende der Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost das Verfahren und gab dem Beschuldigten und den benannten Zeugen die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschuldigte Spieler X hat von der eingeräumten Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben keinen Gebrauch gemacht.

Der Zeuge und Gegner Y und der Zeuge Z (beide Verein A) bestätigen laufende Provokationen und ein unsportliches Verhalten von X während des Spiels zwischen X und Y. Nach dem Spiel hat X eine fast volle Flasche durch die Halle geworfen. Laut Aussage von Z wurde ein Spieler am Fuß getroffen.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses ist nicht erforderlich.

Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO unterrichtet.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Spieler X ist schuldig nach **§ 76 Unsportliches Verhalten RVStO**.

Der beschuldigte Spieler X hat zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung keine Stellungnahme über den Vorfall abgegeben.

Die beiden Zeugen haben eine übereinstimmende Aussage abgegeben. Der Vorfall hat sich nach dem Einzelspiel zwischen X und Y ereignet. Beide bestätigen den Flaschenwurf vom Spieler X.

Es liegen keine entlastenden Stellungnahmen der Sportgerichtskammer vor.

Unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auch eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

Eine Sperre von einem Monat hält das Sportgericht für angemessen. Die Sperre gilt für den gesamten Wettbewerb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).

Mit diesem Urteil dauert die Sperre vom 01.10. – 31.10.2019.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Stefan Markus
Beisitzer

gez.

Franz Eger
Beisitzer